

Deckblatt Nr. 1 zum

Bebauungsplan "Wirtsfeld II"

Gemeinde Aholfing
Landkreis Straubing-Bogen
Reg. Bezirk Niederbayern

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.1991 bis 13.08.1991 in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain öffentlich ausgelegt.



Aholfing, 02. Okt. 1991

Wagner, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Aholfing hat am 30.09.1991 das Deckblatt Nr. 1 gem. § 10 BauGB u. Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.



Aholfing, 02. Okt. 1991

Wagner, 1. Bürgermeister

Das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom gem. § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt.

Gem. § 11 BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Straubing, 30.10.91

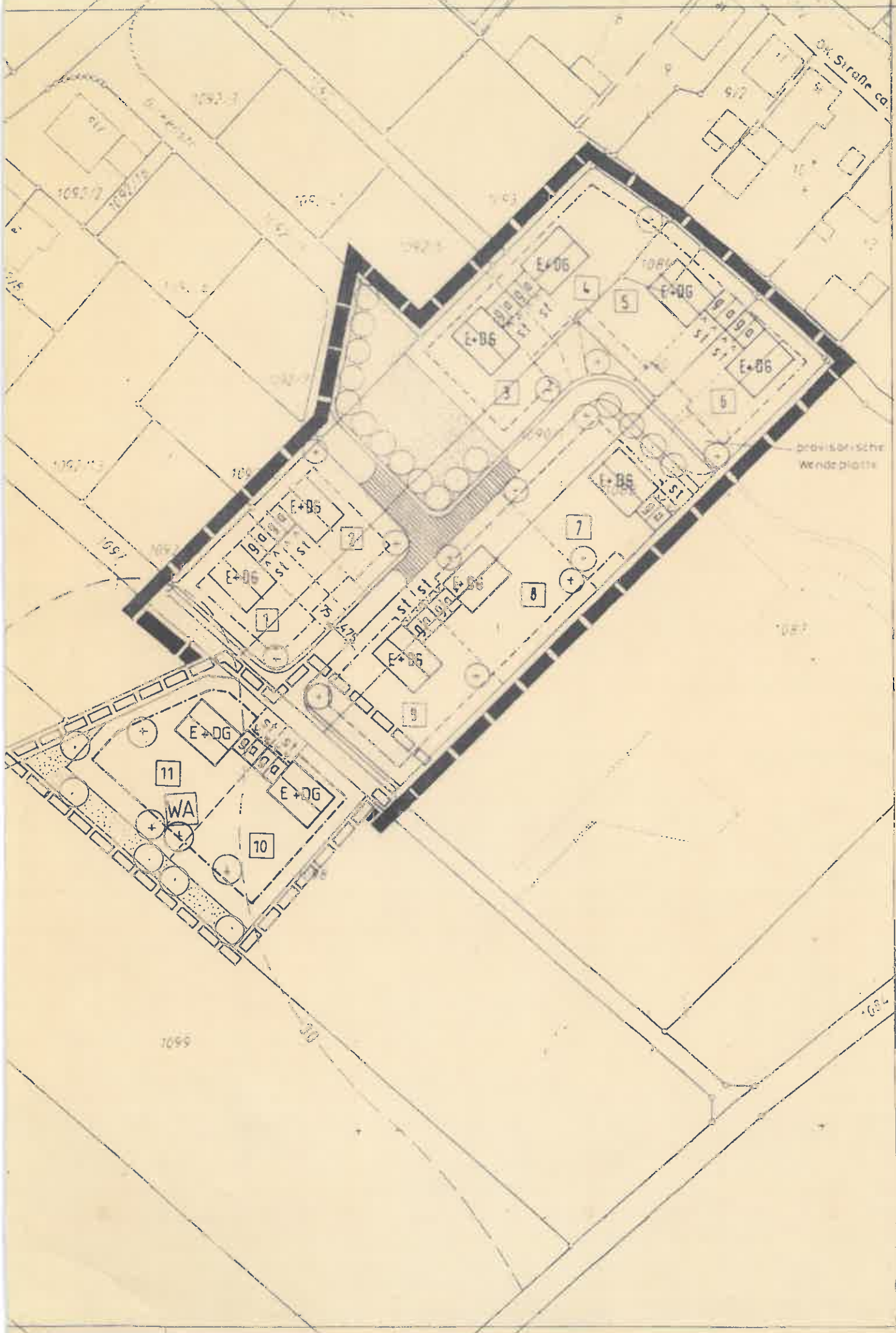
Landratsamt Straubing-Bogen

I.A.

Die Gemeinde hat am 12. Nov. 1991 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 1 ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Aholfing, 08. Nov. 1991

Wagner, 1. Bürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BISHERIGEN GELTUNGSBEREICH IN ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

0.3 FIRSTRICHTUNG

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2.1 AUSNAHME: DREHUNG UM 90°.

DIE AUSNAHME IST MÖGLICH, WENN DADURCH EINE MÖGLICHST BREITE, NACH SÜDE AUSGERICHTETE HAUSWAND UND EINE DACHFLÄCHE ERSTELLT WERDEN, DIE SOWOHL EINE PASSIVE (WINTERGARTEN) ALS AUCH EINE AKTIVE (SONNENKOLLEKTOREN) SONNENENERGIE-NUTZUNG ERMÖGLICHEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERWEITERUNG

- DIE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANS WIRTSFELD II GELTEN AUCH FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER ERWEITERUNG.
- DIE GARAGENZUFahrTEN UND PRIVATEN STELLPLATZE DÜRFEN NUR MIT WASSER-DURCHLASSIGEN BELAGEN (Z.B. RASENPFLASTER, RASENGITTERSTEINE) VERSEHEN WERDEN.
- DIE FESTSETZUNG ÜBER DIE FIRSTRICHTUNG (SIEHE OBEN PUNKT 0.3) GILT AUCH FÜR DIE ERWEITERUNG.

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBAUDE IN DACHNEIGUNG UND DACHFORM ANZUPASSEN. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG. FLACH- UND PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHME: DACHBEGRÜNUNG. DIE AUSNAHME IST MÖGLICH, WENN DADURCH EINE MÖGLICHST GROSSE DACHFLÄCHE SOWOHL DER RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, ALS AUCH EINER SINNVOLLEN BEGRÜNUNG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD.

ERGÄNZUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLAN- LICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

6.30 RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGS-
PLANS WIRTSFELD II



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ERWEITE-
RUNG (DECKBLATT 1)